



6. Luzerner Agrarrechtstage

Datenschutz im Agrarrecht

Regula Sohm, Rechtsanwältin und Mediatorin MAS
Fachbereichsleiterin Recht und Verfahren und stv. Leiterin des
Direktionsbereichs Politik, Recht und Ressourcen BLW, Bern

Luzern, 8. Juni 2018



(Quelle: Fotolia)

Inhalt

1. Charta Digitalisierung
2. Datenschutz im BLW
→ (Rechtsgrundlagen / Informationssysteme)
3. Nutzung von Agrardaten in Zukunft – Stichwort DFD2

Charta Digitalisierung

- Grundsätze und Leitlinien für die Digitalisierung der Land- und Ernährungswirtschaft



(Quelle: Fotolia)

- Kernziele
 - Innovation, Wachstum und Wohlstand in der digitalen Welt
 - Chancengleichheit und Partizipation aller
 - Transparenz und Sicherheit
 - Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

Ausschnitte Charta

Zweck

Wir, die Unterzeichnenden dieser Charta, verpflichten uns, einen aktiven Beitrag in der Digitalisierung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft¹ zu leisten. Mit der Charta wollen wir insbesondere



- ▶ ein gemeinsames Verständnis zwischen Bund, Kantonen und privaten Akteuren schaffen, nach welchen Prinzipien mit digitalen Daten und Anwendungen in der Land- und Ernährungswirtschaft² umgegangen wird;
- ▶ eine Grundlage schaffen, um die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung gemeinsam entlang der Wertschöpfungskette und damit vom Produzenten bis zum Konsumenten anzugehen;
- ▶ eine breit abgestützte strategische Basis legen, die eine nachhaltige Nutzung der Digitalisierung der Land- und Ernährungswirtschaft ermöglicht, den Wandel hin zu digitalen Prozessen unterstützt und eine offene Kultur der Digitalisierung gegenüber fördert;
- ▶ sicherstellen, dass alle beteiligten Akteure in der Land- und Ernährungswirtschaft die gleichen Voraussetzungen für den Zugang zur digitalen Welt haben, damit Diskriminierung vermieden wird und ein gesunder Wettbewerb unter den Anbietern herrscht;
- ▶ Akteure zusammenbringen, damit eine transparente, benutzerfreundliche und effizient nutzbare Struktur der digitalen Daten und Anwendungen sowie schweizweit verwendbare Standards entstehen, die mit relevanten internationalen Standards kompatibel sind.

¹ Diese beinhaltet die landwirtschaftliche Produktion sowie die vor- und nachgelagerten Bereiche.

² Diese beziehen sich auf das Erheben, Speichern und Verarbeiten von Daten und deren Nutzung in digitalem Format.



Leitlinien

Die folgenden zwölf Leitlinien zum Umgang mit digitalen Daten und Anwendungen stellen eine Konkretisierung und Komplementierung der relevanten Aktionsfelder und Ziele der Strategie «Digitale Schweiz» für die Land- und Ernährungswirtschaft dar. Alle Leitlinien sind dabei gleichwertig.

Nutzen im Vordergrund

Wir setzen uns dafür ein, dass die Digitalisierung die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Akteure entlang der Wertschöpfungskette stärkt, die Effizienz bei Bund und Kantonen erhöht, den administrativen Aufwand reduziert sowie das Tierwohl, den Schutz natürlicher Ressourcen und die Ressourceneffizienz weiter verbessert.

Transparenz

Wir wollen, dass die Akteure Zugang zu Informationen über die Nutzung ihrer Daten haben und wollen sie über die Existenz von Datenplattformen und deren Verwendung informieren.

Zugang zu Daten

Wir fördern den freien Zugang zu anonymisierten Daten. Der Zugang zu nicht-anonymisierten Daten soll nur nach Freigabe durch diejenigen Akteure, welche die Daten generiert haben, möglich sein.

Befähigung

Wir unterstützen die Nutzung von Daten durch einen offenen Austausch über definierte Schnittstellen und wollen so die Akteure befähigen, das grosse Wertschöpfungspotenzial der Daten zu nutzen.

Fairer Wettbewerb

Wir engagieren uns für einen fairen Wettbewerb unter den Anbietern zum Nutzen der Akteure entlang der Wertschöpfungskette.

Wert der Daten

Wir vertreten die Position, dass Daten einen Wert haben. Diejenigen Akteure, die ihre Daten zur Verfügung stellen, sollen dadurch nicht benachteiligt werden, sondern einen Nutzen daraus ziehen können.

Datenhoheit

Wir stellen uns hinter den Grundsatz, dass die von den Akteuren generierten und in Datenplattformen bereitgestellten Daten nur für die ausdrücklich bestimmten Zwecke verwendet und ohne Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Infrastruktur zur Datenübertragung

Wir bemühen uns, dass die notwendigen Anwendungen und Infrastrukturen gezielt so entwickelt und ausgebaut werden, dass die Anforderungen einer Nutzung der Daten in möglichst allen Regionen der Schweiz erfüllt werden.

Mehrwerte durch Vernetzung der Daten

Wir verpflichten uns, standardisierte Datenformate und Schnittstellen zu verwenden. Wir anerkennen die Masterdaten und Übermittlungsformate des Bundes und nutzen diese. Dadurch wird die Vernetzung der Daten ermöglicht und Mehrwerte können generiert werden.

Sorgfaltspflicht

Wir sind bestrebt, dass die Akteure hinsichtlich der unternehmerischen Pflichten im gewissenhaften Umgang mit ihren Daten sensibilisiert sind und sie diese Verantwortung wahrnehmen.

Forschung, Wissenstransfer und Innovation

Wir unterstützen Forschungsaktivitäten, zielgruppengerechte Weiterbildungs- und Beratungsdienstleistungen sowie innovative Geschäftsideen. Synergien sollen genutzt, Ressourcen gebündelt und Wissen übertragen werden, um Innovationen anzustossen.

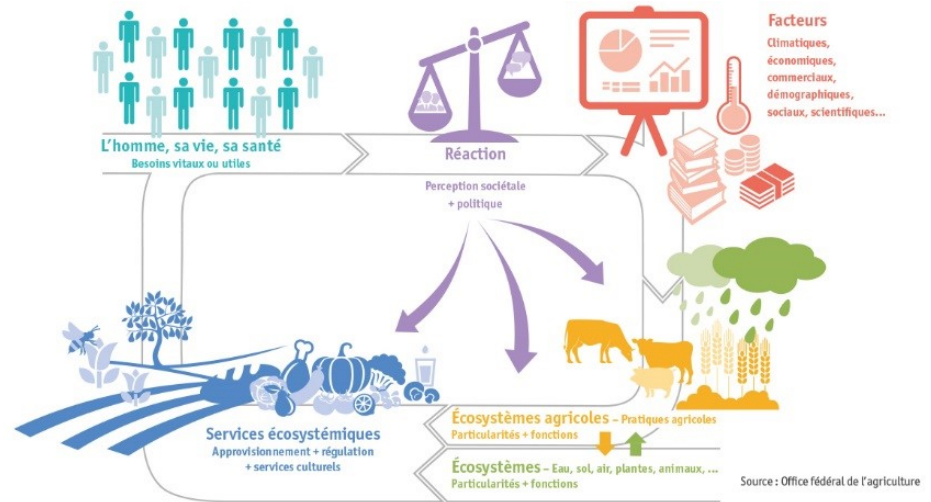
Technologische Entwicklung

Wir fördern die Weiterentwicklung von Anwendungen und Technologien, um einen erkennbaren Nutzen der Digitalisierung für die Akteure entlang der Wertschöpfungskette zu schaffen.

Datenschutz im BLW



(Quelle: BLW)



(Quelle: Fotolia)

Rechtsgrundlagen

Art. 16 ff. Datenschutzgesetz (DSG)

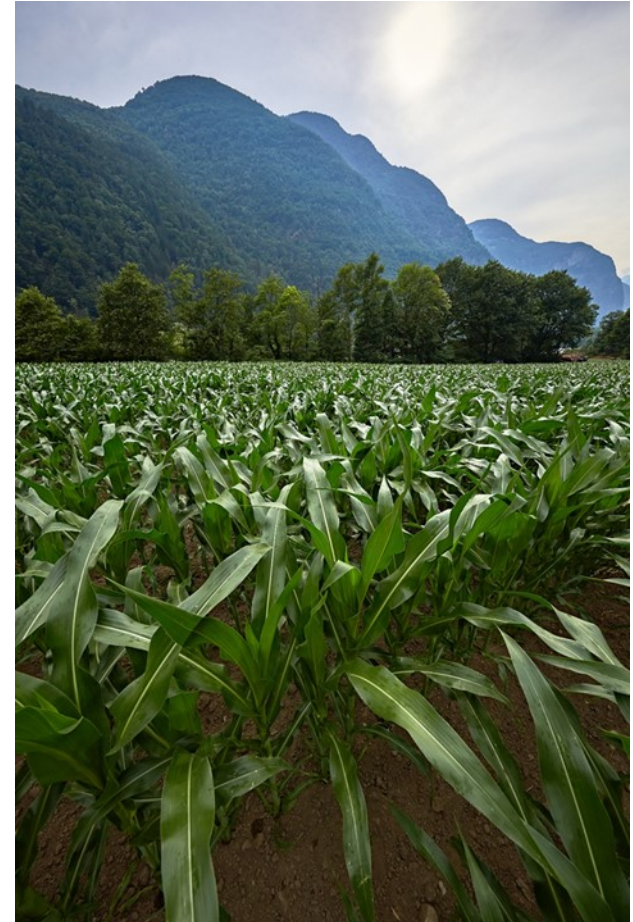
- ✓ Organe des Bundes dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.
- ✓ Besonders schützenswerte Daten dürfen sie nur bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht.

Rechtsgrundlagen

- Für die Bearbeitung von «gewöhnlichen» Personendaten reicht demnach eine Verordnung.
- Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten bedarf es hingegen einer Regelung in einem Gesetz im formellen Sinn.

Rechtsgrundlagen

- Landwirtschaftsgesetz (LwG)
AGIS, Acontrol, GIS, HODUFLU
- Verordnung über die Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)
- Weitere Verordnungen (z.B. TVD)



(Quelle: Fotolia)

3. Kapitel: Informationssysteme

Art. 165c Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten

¹ Das BLW betreibt ein Informationssystem für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich für die Gewährung von Beiträgen und die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes.

² Das Informationssystem enthält Personendaten, einschliesslich Daten über die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in der Primärproduktion, sowie Daten über die landwirtschaftlichen Betriebe und die Tierhaltungen.

54

Landwirtschaftsgesetz

910.1

³ Das BLW kann die Daten für folgende Stellen und Personen online abrufbar machen oder die Daten an diese weitergeben:

- a. das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)²⁰³: zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln, der Hygiene von Lebensmitteln, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tiereschutzes sowie einer einwandfreien Primärproduktion;
- b. das Bundesamt für Gesundheit (BAG)²⁰⁴: zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln, der Hygiene von Lebensmitteln sowie des Täuschungsschutzes;

ausgewählte rechtliche Aspekte

- Weitergabe von Daten für die Forschung?
 - ETH, Uni Bern
 - Agroscope
- Weitergabe im Rahmen BGÖ?



(Quelle: Fotolia)

Nutzung von Agrardaten in Zukunft

- Seit 2015 Projekt DFD2 (Datenfreigabe für Dritte und Drittapplikationen)
- Bewirtschafter steht im Zentrum
- Rechtsgrundlagen 2017 mit Revision ISLV geschaffen
- Hohe Anforderung an Einwilligung

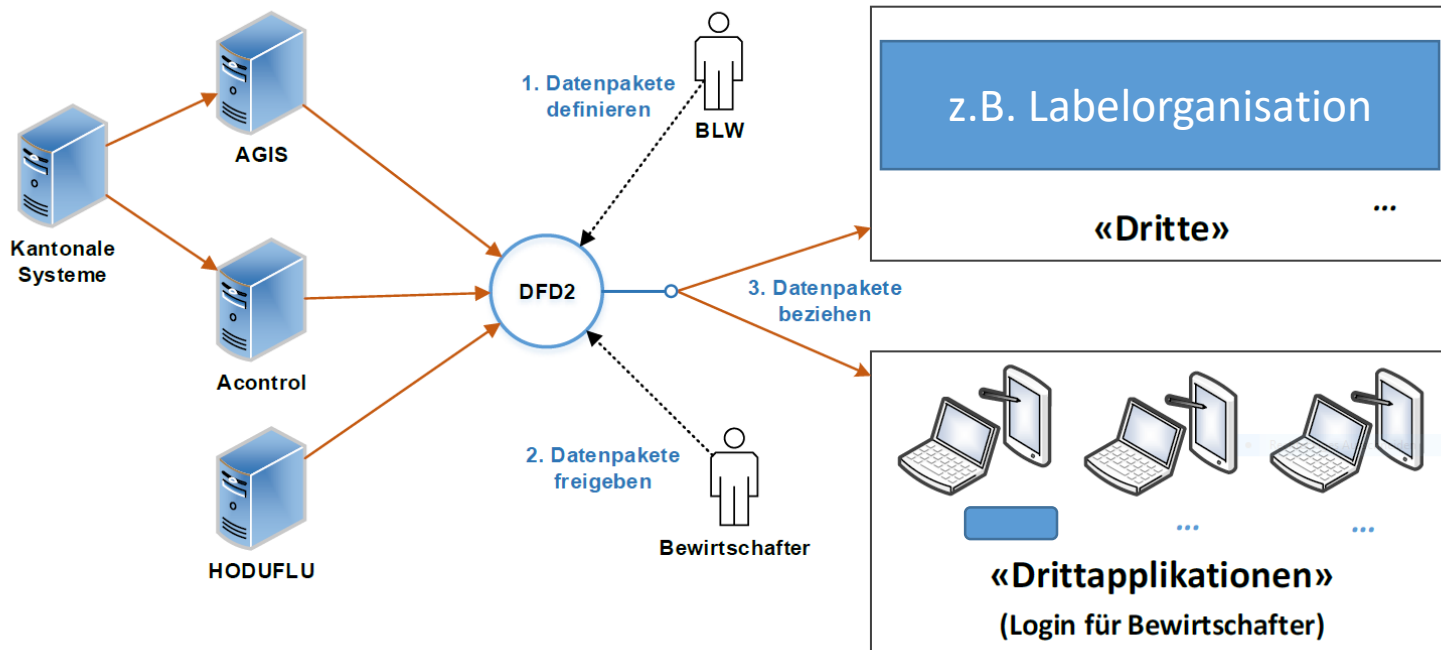


(Quelle: Fotolia)

Laufendes DFD2-Projekt

- Information über Weitergabe von Daten. Bewirtschafter im Zentrum! Er löst die Weitergabe aus.
- Hinweis, dass nach der Datenfreigabe der Datenbezüger für den Datenschutz betreffend die freigegebenen Daten verantwortlich ist.
- Möglichkeit zur Einsicht über die freizugebenden Daten.
- Das BLW muss die Datenfreigabe durch den Bewirtschafter jederzeit nachvollziehen können. Die Datenfreigaben müssen dazu lückenlos aufgezeichnet werden.

Einwilligung / Freigabeapplikation



Danke für die Aufmerksamkeit



(Quelle:Fotolia)